

22.06.87

EG - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein System
für die Gesundheitskontrolle von Einfuhren aus Dritt-
ländern an Grenzübergangsstellen (SHIFT-Projekt)

KOM(87) 207 endg.; Ratsdok. 6885/87

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Juni 1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1242/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Mai 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

Die Richtlinie 72/462/EWG sieht die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Importe von Tieren und Fleisch aus Drittländern vor, um ihre Unbedenklichkeit von tierseuchenrechtlichem Standpunkt wie auch unter dem Aspekt der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, bevor sie in die Gemeinschaft gelangen. In späteren Beschlüssen und Richtlinien - insbesondere in der Richtlinie 85/649/EWG zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich -, die die Untersuchung von Tieren und Frischfleisch auf Rückstände betreffen, ist auf die Notwendigkeit einer Inspektion und Prüfung importierter Tiere und importierten Fleisches hingewiesen worden, um die Einhaltung der Gemeinschaftbestimmungen zu gewährleisten. Folglich muß ein Netz von Kontrollstellen errichtet werden, die sämtlich über die zur Durchführung der erforderlichen Prüfungen und Inspektionen benötigten Informationen verfügen und bestimmte Statistiken führen müssen. Außerdem müssen Kontakte zwischen diesen Stellen hergestellt werden, um betrügerische Handlungen zu verhindern, bei Erzeugnissen, die im Transit die Gemeinschaft passieren. Fraglos lassen sich diese Ziele am besten mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikations-Techniken erreichen. Am 4. Februar 1986 stimmte der Rat dem C.D.-Projekt als Mittel zur Koordinierung der Computerisierung von Verwaltungsvorfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu. Allerdings läßt dieses Projekt die besonderen von SHIFT vorhergesehenen tierärztlichen Probleme unberücksichtigt und sieht keine Konsultation zwischen Veterinär- und Informatik-Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission vor, um den Fortschritten auf dem Gebiet der Computerisierung, insbesondere auf tierseuchenrechtlichen Gebiet, Rechnung zu tragen.

Bisher wurden noch nicht alle erforderlichen Rechtsvorschriften betreffend die Kontrollstellen erlassen, doch wird erwogen, das SHIFT-Projekt parallel zu diesen Vorschriften zu entwickeln, um den zeitlichen Abstand zwischen der Vereinbarung über die von diesen Stellen zu verwendenden Verfahren und der Anwendung eines modernen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystems für die Verarbeitung der anfallenden Daten so gering wie möglich zu halten. Diese Vorschläge werden als besonders wichtig für den freien Verkehr von Tieren und tierischen Produkten aus Drittländern in der Gemeinschaft unter Sicherung eines angemessenen Gesundheitsschutzes angesehen.

Der Rat sollte daher seine Bereitschaft bekunden, auf dieser Basis weiterzuarbeiten, damit die Kommission Mittel für eine erschöpfende Untersuchung des Problems mit dem Ziel bereitstellen kann, eine eingehende Analyse des vorgeschlagenen Computersystems einschließlich Hardware, Software, Kommunikationssystem, Personalbedarf und geschätzter Kosten zu veranlassen. Auf der Grundlage des hier vorgeschlagenen Beschlusses können Veterinär- und Informatik-Sachverständige der Kommission die Erfordernisse jedes bestehenden oder zu erlassenden Rechtsinstruments untersuchen; nach Kontaktaufnahme mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten kann dann dem CADDIA-Lenkungsausschuß und dem Ständigen Veterinärausschuß ein Vorschlag zur Prüfung vorgelegt werden.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über ein System für die Gesundheitskontrolle von Einfuhren
aus Drittländern an Grenzübergangsstellen (SHIFT-Projekt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung
viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert
durch die Richtlinie 87/64/EWG (2), hat die
Gemeinschaft Lösungen für Probleme der Gesundheits- und Veterinärinspektion
bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und frischem Fleisch aus Drittlän-
dern vorgesehen.

Nach Artikel 27 der genannten Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Verzeich-
nisse der Untersuchungen für die Einfuhr solcher Tiere und solchen Fleisches
zu erstellen.

Nach der Entscheidung 84/390/EWG der Kommission vom 11. Juli 1984 mit Leitli-
nien für die Zulassung von Grenzübergangsstellen zur Einfuhrkontrolle bei Rin-
dern und Schweinen aus Drittländern (3) haben die Mitgliedstaaten Verzeichnis-
se solcher Grenzübergangsstellen, die den Leitlinien der Entscheidung entspre-
chen, zu erstellen und der Kommission zu übermitteln

(1) ABL. Nr. 302 vom 31.12.1972, S. 28

(2) ABL. Nr. 34 vom 05.02.1987, S. 52

(3) ABL. Nr. 211 vom 08.08.1984, S. 20

Gemäß der Entscheidung 84/390/EWG muß das Personal an diesen Grenzübergangsstellen über alle Informationen verfügen, die die tierseuchenrechtliche Situation im Ursprungsland der Tiere oder des Fleisches und die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Auflagen in der Gemeinschaft für solche Tiere und solches Fleisch betreffen. Ferner muß die zuständige Behörde bei Rindern und Schweinen diese Informationen dem amtlichen Tierarzt an der Grenzübergangsstelle systematisch zuleiten und bestimmte Angaben über die eingeführten Rinder und Schweine aufzeichnen und zwölf Monate lang aufbewahren.

Nach Artikel 20 Buchstabe b i) und ii) der Richtlinie 72/462/EWG und nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 85/649/EWG des Rates vom 31. Dezember 1985 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (4) müssen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Tieren oder Fleisch von Tieren, die mit bestimmten Hormonen oder thyreostatischen Stoffen behandelt wurden bzw. Rückstände anderer Stoffe in gefährlicher Konzentration enthalten, in ihr Hoheitsgebiet untersagen.

Nach Artikel 24 der Richtlinie 72/462/EWG sind Stichproben zur Feststellung dieser Stoffe zu entnehmen. Bezüglich der Stoffe mit hormonaler Wirkung schreibt Artikel 6 der Richtlinie 85/649/EWG die Aufstellung eines Programms von Kontrollen für die Einfuhren aus Drittländern einschließlich systematischer Untersuchungen bei positiven Testergebnissen vor.

Nach Artikel 8 der Richtlinie 85/358/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (5) und nach Artikel 9 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (6) hat der betroffene Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission zu benachrichtigen, wenn die Ergebnisse von Tests an Tieren oder Fleisch weitere Untersuchungen nötig machen.

Ein System zur Überwachung von Frischfleisch aus Drittländern in bezug auf solche Stoffe würde die Anwendung statistischer Probenahmemethoden auf Gemeinschaftsbasis notwendig machen.

(4) ABL. Nr. L 382 32.12.1986, S. 228

(5) ABL. Nr. L 191 23.07.1985, S. 46

(6) ABL. Nr. L 275 26.09.1986, S. 36

Nach Artikel 23 der Richtlinie 72/462/EWG muß Frischfleisch unabhängig davon, nach welchem Verfahren die zollamtliche Abfertigung erfolgt, einer viehseuchenrechtlichen Kontrolle unterzogen werden und darf nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn festgestellt wird, daß es nicht aus einem zugelassenen Land oder Betrieb stammt, wenn es aus einem nicht zugelassenen Land stammt oder wenn es kein Gesundheitszertifikat hat, das die Bedingungen von Artikel 22 der Richtlinie erfüllt.

Die Probenahmeverfahren und die sonstigen Auflagen für den Informationsaustausch zwischen den Kontrollstellen, den Mitgliedstaaten und der Kommission machen es erforderlich, daß moderne Kommunikations- und Datenverarbeitungstechniken eingesetzt werden, um den Datenfluß zu bewältigen und sicherzustellen, daß das Kontrollverfahren den freien Verkehr der Erzeugnisse nicht behindert, indem die Informationen auf allen Ebenen schnell und frei verfügbar gemacht werden.

Dankeinem raschen Datenfluß kann der Gefahr begegnet werden, daß Rinder, Schweine oder Frischfleisch, die angesichts der Situation im Ursprungsland und insbesondere wegen möglicher falscher Angaben eine Gefahr für die Tiergesundheit oder die Volksgesundheit darstellen, in die Gemeinschaft verbracht werden.

Die Anwendung moderner Technologien wird ferner die Einführung weiterer Schutzmaßnahmen ohne Behinderung des freien Verkehrs der eingeführten Erzeugnisse ermöglichen.

Der Rat hat eine EntschlieÙung betreffend die Automatisierung der Verwaltungsverfahren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (7) gefaßt. Des weiteren hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung zur koordinierten Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren vorgelegt (8), die einen Rahmen für die Entwicklung von Rechnersystemen für den internationalen Handel bis zum 31. Dezember 1991 vorsieht. Mit dieser Mitteilung wurde der Anwendungsbereich d genannten EntschlieÙung insofern erweitert, als nicht nur Leitlinien für die Entwicklung einzelstaatlicher Computersysteme für den innergemeinschaftlichen Handel festgelegt, sondern auch Systeme für den Außenhandel und die Verknüpfung der diesbezüglichen Systeme der Kommission mit denen der Mitgliedstaaten (CD -Projekt) vorgesehen wurden.

(7) ABL. Nr. C 137 vom 24.5.1984, S. 1

(8) ABL. Nr. C 15 vom 16.01.1985, S. 1

Das CD- Projekt berücksichtigt als solches nicht die besonderen Erfordernisse der tierärztlichen Kontrolldienste in den Mitgliedstaaten. Daher sollten diese Erfordernisse eingehend geprüft und anschließend Maßnahmen ergriffen werden, um die notwendigen Kontrollen und Tests so wirksam und rasch wie möglich durchführen zu können.

Die für die koordinierte Entwicklung der Automatisierung dieser Verfahren erforderlichen Durchführungsmaßnahmen sollten von der Kommission erlassen werden. Diese Ziele sind Teil des Gesamtrahmens des CADDIA-Programms. Es muß ein geeignetes Verfahren eingeführt werden, das es der Kommission ermöglicht, die zur Durchführung des SHIFT-Programms notwendigen Gemeinschaftsmaßnahmen zu erlassen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission koordiniert die Entwicklung der Automatisierung tierärztlicher Einfuhrverfahren (SHIFT-Projekt) durch die Mitgliedstaaten und sie selbst in der Zeit bis zum 31. Dezember 1991.

Artikel 2

Das SHIFT-Projekt wird als Teil des CADDIA-Programms in Übereinstimmung mit dessen langfristigen Zielen durchgeführt. Diese bestehen darin, die erforderliche organisatorische Infrastruktur und die erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zu entwickeln, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten einen raschen und wirksamen Zugriff auf alle Informationen erhalten, die sie benötigen, um die Ziele der Verordnungen und Richtlinien zu verwirklichen, die in Anwendung

der Richtlinie 72/462/EWG, insbesondere deren Artikel 20, 22, 23, 24 und 28, der Entscheidung 84/390/EWG, der Richtlinien 85/649/EWG und 86/469/EWG erlassen werden oder erlassen worden sind, sowie sonstiger Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die zur Harmonisierung der tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Vorschriften für die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern erlassen werden -

Artikel 3

Um die Ziele des SHIFT-Projektes zu erreichen, wird die Kommission gemäß dem in Artikel 4 beschriebenen Verfahren:

- ein Programm für die Entwicklung und Anwendung der Systeme zur Verwirklichung der in Artikel 2 beschriebenen Ziele ausarbeiten,
- die von den Mitgliedstaaten ergriffenen diesbezüglichen Maßnahmen koordinieren,
- geeignete Normen für den Austausch von Daten und Vorschriften festlegen, um die Sicherheit der ausgetauschten Daten zu gewährleisten.

Artikel 4

1. Bei der Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens werden der mit Beschluß 68/361/EWG des Rates (9) eingesetzte Ständige Veterinärausschuß und der mit Beschluß 85/214/EWG des Rates (10) eingesetzte CADDIA-Lenkungsausschuß Stellungnahme zu den Fragen abgeben, mit denen sie die Kommission befaßt.

(9) ABL. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

(10) ABL. Nr. L 96 vom 03.04.1985, S. 35

2. Werden die in Absatz 1 genannten Ausschüsse um Stellungnahme ersucht, so kann die Kommission eine Frist setzen, in der diese Stellungnahme ergehen muß.

Den Beratungen dieses Ausschusses folgt keine Abstimmung. Jedoch kann jedes Ausschußmitglied beantragen, daß seine Stellungnahme im Protokoll vermerkt wird.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 1987

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein System für die
Gesundheitskontrolle von Einfuhren aus Drittländern an Grenz-
übergangsstellen (SHIFT-Projekt)

KOM(87) 207 endg.; Ratsdok. 6885/87

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Entwicklung eines modernen
Kommunikations- und Datenverarbeitungssystems, um die
Kontrolle von lebenden Tieren bzw. Fleisch aus Drittländern
zu verbessern und betrügerische Handlungen zu verhindern.

Dieses System kann jedoch nur effektiv arbeiten, wenn die
Anforderungen an die Untersuchungsstellen und die Durch-
führung der Untersuchung gemeinschaftlich geregelt worden
sind. Dabei sollte aus Gründen der besseren Kontrolle die
Anzahl der in Frage kommenden Untersuchungsstellen beschränkt
werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren
Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß

- diese Voraussetzungen möglichst bald geschaffen werden,
- in Artikel 4 statt des Beratenden Ausschusses ein
Regelungsausschuß vorgesehen wird.

...

2. Die Bundesregierung wird im übrigen gebeten, bei den weiteren Verhandlungen zur Vorbereitung des SHIFT-Projektes

- sicherzustellen, daß die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung der Kommunikation und Datenverarbeitung gewährleistet und damit einer Kompetenzmehrung bei der EG-Kommission entgegengewirkt wird und
- darauf hinzuwirken, daß die Kosten für die Ausstattung der Einfuhruntersuchungsstellen von der EG zumindest teilweise übernommen werden.

Begründung:

1. Aus Artikel 2 des Beschlußvorschlags kann entnommen werden, daß die Trägerschaft für das Kommunikations- und Datenverarbeitungssystem bei der EG-Kommission liegen soll. Dies beinhaltet die Gefahr, daß die Kommission zu Lasten der Länder Verwaltungskompetenzen an sich zieht und die obersten Landesbehörden nicht in dem notwendigen Umfang an dem neuen System sowie an dem Informationsfluß beteiligt werden.

Um aber den schnellen, sachgerechten und effizienten Vollzug der Vorschriften zu sichern, ist in jedem Fall die Kompetenz der Mitgliedstaaten zu erhalten. Die Formulierung des Beschlußvorschlags, insbesondere des Artikels 2, ist deshalb entsprechend abzufassen bzw. klarzustellen.

2. Die im Grundsatz wünschenswerte Konzentrierung der Einfuhruntersuchungen in Einfuhruntersuchungsstellen an den Außengrenzen der Gemeinschaft bringt für die Träger dieser Stellen erhebliche finanzielle Probleme mit sich, die nur durch eine zumindest teilweise Übernahme der Ausstattungskosten durch die EG abzufangen sein werden. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der EG in diesem

Rahmen ist insbesondere auch deswegen geboten, weil durch die geplante "Richtlinie der Kommission über die Gesundheitskontrollen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern durch die Untersuchungsstellen im Gebiet der Gemeinschaft", deren Entwurf derzeit auch auf Bund-Länder-Ebene fachlich diskutiert wird, auf die Einfuhruntersuchungsstellen sehr kostenaufwendige Anforderungen zukommen.

3. Es hat sich inzwischen ergeben, daß der Beschlußvorschlag bei den Beratungen in Brüssel völlig verändert worden ist.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat die jetzt vorgesehenen Regelungen schnellstmöglich zuzuleiten, damit er gegebenenfalls erneut Stellung nehmen kann.